

22.01.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/012

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Einziehung einer Teilfläche der „Lutter Straße,, in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Lutter nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	20.06.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.07.2019 -							
Verwaltungsausschuss	22.07.2019 -							

Beschlussvorschlag

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung des Flurstückes 160/17, Flur 3 der Straßenfläche Lutter Straße, Stadtteil Lutter gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass ein Teilstück von einem Privatgrundstück an der Lutter Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen	keine		
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Das in dem beigefügten Lageplan orange gekennzeichnete Flurstück 160/17, Flur 3, Gemarkung Lutter, war seinerzeit als Bestandteil des Stichweges der Lutter Straße (grün) gewidmet.

Im Jahre 1993 wurde das oben genannte Flurstück des ehemals städtischen Grundstückes zur privaten Nutzung an den Grundstückseigentümer der Lutter Straße 3 A verkauft.

Auf der genannten Fläche findet kein öffentlicher Verkehr mehr statt.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für das betreffende Flurstück einzuziehen.

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Flurstückes beigelegt und markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Fläche bereits seit Jahren als private Fläche genutzt wird und daher keine Unterhaltungsarbeiten mehr stattgefunden haben.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 22.07.2019 wird die Absicht der Einziehung des Flurstückes 160/17, Flur 3, Gemarkung Lutter öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlage

Öff. Lageplan Einziehung Teilstück Lutter Straße